

Geschäftsordnung der Internen Revision

I. Präambel

§ 1 Diese Geschäftsordnung dient der Festlegung von Aufgabenstellungen, Befugnissen, Pflichten und Verantwortung der Internen Revision. Sie beschreibt die Stellung bzw. die Eingliederung der Internen Revision in die Organisation der Technischen Universität Graz. Ferner sind Informations- und Berichtspflichten festgelegt und der Zugang zu Unterlagen und Informationen geregelt.

II. Zielsetzung der Internen Revision

§ 2 Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.¹

§ 3 Die Interne Revision bekennt sich zu den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ und handelt im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze der Internationalen Standards (Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz).²

III. Eingliederung in die Organisation der Technischen Universität Graz

§ 4 Die Interne Revision als ein Instrument der Universitätsleitung ist unmittelbar dem/der Rektor/in unterstellt (Stabstelle des/der Rektors/in) und ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Organen zu unterstützen. Sie ist funktionell und organisatorisch von den zu prüfenden Stellen unabhängig.

§ 5 Prüfgegenstand ist der gesamte Bereich der Technischen Universität Graz (sämtliche Einrichtungen/Geschäftsbereiche/Projekte/interne Prozesse) inklusive Beteiligungen, bei denen die Technische Universität Graz eine Prüfung durch die Interne Revision erwirken kann (z. B. durch eine Anteilsmehrheit).

§ 6 Die Interne Revision hat ein umfassendes und uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht, aber keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen aufgrund von Feststellungen der Internen Revision bleiben den verantwortlichen Organen der Universität vorbehalten. Durch die Tätigkeit und die Feststellungen der Internen Revision werden die Entscheidungsträger in ihrer Verantwortung nicht berührt.

¹ Vgl. Institut für Interne Revision Österreich (IIA Austria), Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision 2013, Ethikkodex S.14

² Vgl. Institut für Interne Revision Österreich (IIA Austria), Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision 2013, Ethikkodex S. 15ff.

- § 7 Der/die Leiter/in jener Organisationseinheiten, welche von externen Prüfeinrichtungen (wie z. B. Arbeitsinspektorat, Sozialversicherung und Finanzamt) geprüft werden, haben die Interne Revision bei Kenntnis von Prüfungen zu informieren und auch die Prüfberichte zu übermitteln.
Die Interne Revision soll nach Möglichkeit sämtliche externe Prüfvorhaben begleiten und an den Schlussbesprechungen teilnehmen, dies gilt insbesondere für die Rechnungsabschlussprüfung und für die Prüfungen durch den Rechnungshof. Der Internen Revision sind der jährliche Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Prüfberichte des Rechnungshofs zu übermitteln.
- § 8 Die Interne Revision erhält die verabschiedeten Protokolle und Tischvorlagen der Rektoratssitzungen sowie die Protokolle und Unterlagen von Universitätsrats- und Senatssitzungen.
- § 9 Der/die Leiter/in der Organisationseinheiten sind verpflichtet, bei Kenntniserlangung bzw. bei begründetem Verdacht eines wesentlichen Mangels oder eines der Technischen Universität Graz und/oder den Mitarbeiter/innen entstandenen Schadens die Interne Revision unverzüglich zu informieren. Dies gilt im Besonderen bei dolosen Handlungen.
- § 10 Die Interne Revision ist mit angemessenen Ressourcen für die Durchführung der Prüfungstätigkeiten auszustatten. Ferner können bei Revisionsaufträgen auch Mitarbeiter/innen anderer Fachabteilungen hinzugezogen werden und/oder diese mithilfe externer Berater/innen abgewickelt werden. In Abstimmung mit dem Rektorat können Revisionsaufträge auch gänzlich an externe Berater/innen vergeben werden.
- § 11 Die Internen Revision ist verpflichtet, über sämtliche ihr im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommenden Sachverhalte Verschwiegenheit zu bewahren.

IV. Zweck und Aufgaben

- § 12 Zu den grundlegenden Aufgaben der Internen Revision zählen:
- a) Die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz sowie die Kontrolle der Gebarung gemäß § 15 Abs. 1 Universitätsgesetz.
 - b) Die Überprüfung, ob in sämtlichen Vorgängen der Technischen Universität Graz den einschlägigen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Vorschriften sowie vertraglichen Vereinbarungen entsprochen wird.
 - c) Die Unterstützung der Weiterentwicklung eines effizienten, funktionsfähigen und zuverlässigen internen Kontrollsystems (IKS) und dessen Prüfung auf Einhaltung und Wirksamkeit.
 - d) Die Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von compliance-relevanten Sachverhalten bzw. doloser und geschäftsschädigender Handlungen.
 - e) Die Unterstützung der Organe der Technischen Universität Graz in der Sicherung des materiellen und immateriellen Vermögens sowie in der Optimierung der betrieblichen Effizienz und Effektivität.
 - f) Die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation.

- g) Die Vornahme von Beratungsleistungen (z. B. Fragestellungen betreffend Kontrollen in Prozessen), die Mitwirkung in der Qualitätssicherung oder die Mitarbeit in Projekten.
- h) Die Begleitung externer Prüfer vor Ort, die Koordination und/oder die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten des Rechnungshofes.
- i) Die Mitarbeit im österreichweiten Arbeitskreis der Internen Revisionen der Universitäten des Institutes für Interne Revision Österreich.

V. Ablauf und Durchführung der Aufgabenstellung

§ 13 Die Interne Revision übermittelt dem Rektorat zu Jahresbeginn den Vorschlag eines Jahresprüfplans (Prüfprogramm) zur Genehmigung.

§ 14 Die Prüfungshandlungen bzw. die Revisionstätigkeiten erfolgen entweder

- a) auf Basis des vom Rektorat genehmigten Jahresprüfplans (Prüfprogramm),
- b) auf Anordnung des/der Rektors/in und/oder des Rektorats (Sonderprüfung) oder
- c) auf Anordnung des Universitätsrats.

Bei Gefahr in Verzug (Deliktprüfung) sowie bei begründetem Verdacht auf dolose Handlungen kann nach vorhergehender Information des/der Rektors/in eine Prüfung durch die Leitung der Internen Revision auch nach eigenem Ermessen eingeleitet werden.

§ 15 Vor Beginn einer Prüfungshandlung ist der/die Leiter/in der geprüften Organisationseinheit rechtzeitig durch die Interne Revision über Zweck und Ablauf zu informieren, um eine effiziente und effektive Prüfung zu gewährleisten, die Information kann entfallen, wenn dadurch der Prüfungszweck/-auftrag gefährdet wird.

§ 16 Die Interne Revision kann jederzeit sämtliche Unterlagen einsehen und ist berechtigt, alle für die Ausübung der Prüftätigkeit benötigten Auskünfte schriftlich, mündlich oder telefonisch zu verlangen.
Sie ist auch berechtigt, Kopien aller Akten und Unterlagen einzufordern. Ferner sind der Internen Revision die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Gegenstände zugänglich zu machen.

§ 17 Der Internen Revision ist zur Durchführung ihrer Aufgaben bzw. für die Feststellung von Sachverhalten jegliche erforderliche und zweckdienliche Unterstützung seitens der zu prüfenden Organisationseinheiten zu gewähren.
Informationen und Auskünfte sind termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen. Auskünfte sind von Mitarbeiter/innen auch ohne vorherige Rücksprache mit der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit an die Interne Revision zu erteilen.

§ 18 Die Interne Revision hat das Prüfungsergebnis (Prüfbericht) schriftlich dem/der Rektor/in zur Freigabe zu übermitteln.

§ 19 Nach erfolgter Freigabe wird der Prüfbericht mit den auf das Prüfergebnis basierenden Entscheidungen und Maßnahmen (Handlungs- und Maßnahmenkatalog) an die Leitung der geprüften Organisationseinheit/en übermittelt.

- § 20 Die Interne Revision ist von der Leitung der geprüften Organisationseinheit/en schriftlich über die Umsetzung der Entscheidungen und Maßnahmen zu informieren (Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zu einer von der Internen Revision vorgegebenen angemessenen Frist).
- § 21 Die Interne Revision überprüft die Umsetzung der zu setzenden Handlungen und Maßnahmen in Form einer Follow up Prüfung. Auch dazu ist ein Prüfbericht zu verfassen.
- § 22 Die Interne Revision hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Tätigkeitsbericht wird dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht.
- § 23 In regelmäßigen Abständen sind strukturierte Jour fixe Termine zwischen der Internen Revision und dem/der Rektor/in abzuhalten.
- § 24 Im Revisionshandbuch sind die Grundsätze der Revisionsarbeit an der Technischen Universität Graz (Detailregelungen für die Prozesse der Internen Revision) festgeschrieben.

VI. Inkrafttreten

- § 25 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz folgenden Tag in Kraft.